



Tauch - Sport - Club Wülfrath e. V.

Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Aufnahme in den Tauch-Sport-Club Wülfrath e.V. als () aktives, () passives Mitglied.

Ich verpflichte mich zur Anerkennung und Einhaltung von :

Der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung, der VDST / CMAS Prüferordnung und den erforderlichen Tauchtauglichkeitsuntersuchungen. Ich werde mich nach den Zielen der Gemeinschaft richten und bin gegen den Gebrauch von Harpunen .Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift quittiere ich den Erhalt der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß der Monatsbeitrag halbjährlich zum 01.April und zum 01.Oktober sowie die Aufnahmegebühr mit der ersten Beitragszahlung von meinem Konto per Einzugsermächtigung abgebucht wird.

Bei persönlichen Änderungen, die den Club betreffen (z.B. Wohnsitzänderung, Schüler / Berufstätiger, Bankverbindung) werde ich den Geschäftsführer / in oder den Vorstand unverzüglich informieren.

Zwingend erforderlich ist der erste Gesundheitsnachweis durch eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung, der dem Aufnahmeantrag beigelegt wird.

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Geburtsdatum	Beruf
_____	_____
PLZ / Ort	Straße, Nr.
_____	_____
Tel. / Mobil / Fax	Emailadresse
_____	_____
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

Ich/Wir, der/die Erziehungsberechtigte/n sind mit dem Eintritt meines/unseres Kindes in den TSC - Wülfrath e.V. einverstanden und erkennen die o. g. Bedingungen an.

Dem/Der Aufnahmeantrag wurde stattgegeben/abgelehnt am:

Mitgliedschaft besteht ab:

Vorstand

Vorstandschafft

Datenschutzhinweis für neuaufgenommene Mitglieder:

Sehr geehrte/r Sporttaucher/in,

der Tauchsportverein, der Sie als neues Mitglied aufgenommen hat, ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).

Der VDST hat aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen seiner Mitglieder (Vereine)

- a) eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- b) eine Auslandsreisekrankenversicherung in Verbindung mit einer medizinischen Taucherarzt-Hotline

zu Gunsten der ordentlichen aktiven Mitglieder der Tauchsportvereine, die im VDST organisiert sind, abgeschlossen.

Die ordentliche Abwicklung dieser Versicherungen sieht vor, das einmal jährlich folgende Daten der Versicherten, also auch von Ihnen, an die Versicherungsgesellschaften (Gerling Konzern und Globale Krankenversicherung) übermittelt werden:

Name, Vorname, Adresse und Lebensalter.

Diese Daten werden auch von den Versicherungsgesellschaften vertraulich im Sinne des § 203 StGB behandelt und Dritten zur weiteren Auswertung nicht zur Verfügung gestellt.

Um den Belangen des Datenschutzes Genüge zu tun, weist der VDST Sie auf diese Umstände hin. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie Kenntnis von diesen Umständen und genehmigen die Verwendung Ihrer Daten insoweit. Alternativ können Sie jedoch einer Weitergabe Ihrer Daten auch widersprechen. Dann werden diese Daten nicht in den Bestand der weiterzuleitenden Daten aufgenommen.

☞ **Wichtiger Hinweis: Es besteht jedoch dann kein Versicherungsschutz. Eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages der Vereine als Mitglieder des VDST ist damit nicht verbunden.**

Bitte kreuzen Sie daher unbedingt eine der beiden nachfolgenden Erklärungen an:

Einverstanden: () Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich einverstanden.

Nicht einverstanden: () Mit der Verwendung meiner Personen-Daten, wie oben beschrieben, bin ich nicht einverstanden.

Name
Vorname
Adresse

Ort:

Datum:

.....
Unterschrift

Haftungsverzichtserklärung

Erklärung

Name:.....Vorname:.....Geburtsdatum:.....

1. Ich, verzichte hiermit ausdrücklich gegenüber dem Tauch – Sport – Club Wülfrath e.V. sowie gegenüber dessen Repräsentanten, Vertreter und Hilfspersonen auf sämtliche Ansprüche – gleich welcher Art – aus Schadensfällen, die im Zusammenhang mit dem Vereins-, insbesondere mit dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb eintreten, es sei denn, die vorstehend genannten Personen bzw. der Tauch – Sport – Club Wülfrath e.V. handeln mir gegenüber vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

2. Der Verzicht gilt für Schäden, Verletzungen und Nachteile aller Art, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen (z.B. Versicherungen u.a.), die aus meinem Unfall selbständig eigene oder übergegangene Ansprüche herleiten können.

....., den

Ort

Datum

.....

Unterschrift

....., den

Ort

Datum

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigter



Tauch – Sport – Club – Wülfrath e.V.

Angeschlossen dem Verband Deutscher Sporttaucher VDST e.V. Vereinsnummer 08 / 0050

Einzugsermächtigung

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den

Tauch - Sport - Club - Wülfrath e.V.

widerruflich, die von mir/uns an den Verein zu entrichtenden Beiträge oder Gebühren bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bankinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Bankinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitgliedes

Ort, Datum

Unterschrift des/der
Kontoinhaber(s)
(falls abweichend)

Bankverbindung: Kreissparkasse Düsseldorf • BLZ: 301 502 00 • Konto 3579844

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Tauch – Sport – Club Wülfrath e.V.
Sitz des Vereins ist Wülfrath.

- 2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Mettmann eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Ordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch Leibesertüchtigung, Förderung des Tauch- und Schwimmsports und des Gewässerschutzes.

- 2) Der Verein ist zur Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen jederzeit bereit und interessiert.

- 3) In Katastrophenfällen stellen sich unsere Taucher mit ihren Ausrüstungen freiwillig, soweit sie der zuständigen Behörde gemeldet und abkömmlich sind, dem jeweiligen Einsatzleiter zur Verfügung. Die Vereinsmitglieder leisten die satzungsgemäßen Hilfen unentgeltlich.

- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nichts, bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck und Ziel des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Ruf werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und beginnt mit der Unterzeichnung einer Erklärung über das Anerkenntnis und den Erhalt dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung, der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Beiträge und zur Entrichtung der Aufnahmegebühr. Bei Jugendlichen ist eine Erklärung der Eltern erforderlich.
- 2) Gegen den Antrag auf Mitgliedschaft kann jedes Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen.
- 3) Wird gegen den Antrag Einspruch eingelegt, entscheidet die Vorstandschaft binnen einer Frist von drei Monaten über den Aufnahmeantrag. Bleibt der Aufnahmeantrag einspruchsfrei, so erwirbt der Antragsteller mit Ablauf der Einspruchsfrist die Mitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Das Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diejenigen Mitglieder, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen, können Ihre schriftliche Erklärung auch per Telefax oder E-Mail an den Vorstand oder den Geschäftsführer übermitteln, in diesem Fall erhält die Kündigung erst Gültigkeit durch die schriftliche Bestätigung durch den Vorstand oder den Geschäftsführer.
- 2) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen drei Monate in Rückstand ist und es nach zweimaliger Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist ein Mitglied über einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in Rückstand geraten, so kann es ohne vorherige Mahnung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 3) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu seinem Verhalten zu äußern.
- 4) Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses über den Ausschluß eingelegt werden. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses über die Ausschließung zu.
- 5) Bei freiwilligem Austritt oder beim Ausschluß bleibt das Recht des Vereins auf Eintreibung laufender finanzieller Verpflichtungen bis zum endgültigen Austritt der Mitgliedschaft bestehen.
- 6) Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

§ 5

Die Finanzen

- 1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen. Die Höhe des Beitrags, sowie der Aufnahmegebühren und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 2) Die Mitglieder können im Namen des Vereins keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8

Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Kassierer, dem Geschäftsführer, dem ersten und zweiten Trainer, den Gerätewarten, dem Jugendwart und dem Pressewart. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der Geschäftsführer, der Kassierer sowie der Pressewart in dem Geschäftsjahr mit einer geraden Endzahl und die übrigen Vorstandschaftsmitglieder in dem Geschäftsjahr mit einer ungeraden Endzahl zu wählen sind.
- 2) Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten und zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn vier Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 3) Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn zwei Drittel der Vorstandschaft dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom ersten und zweiten Vorsitzenden verlange.

§ 9

Kassenprüfer

Die Überprüfung des Kassenberichts ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§ 10

Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung besteht aus den Teilen A bis C und ist nicht Teil der Satzung. Sie kann jedoch nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen geändert werden.
- 2) Der Teil A beinhaltet die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen, Teil B die Beitrags- und Finanzordnung und Teil C die Geräteordnung.

§ 11

Ausbildung

- 1) Die Tauchausbildung im Verein ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten wird durch die Vorstandschaft festgelegt.
- 2) Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb des Vereins werden von diesem nur erstattet, wenn sie dem Wohl des Vereins dienen.
- 3) Ehrenamtlich im Verein tätige Ausbilder bekommen ihre Kosten erstattet.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, hat eine öffentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Kassenberichts und die Wahl der Kassenprüfer; wenn erforderlich, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Änderung der Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Berufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlungen, ab nun kurz „MGV“ genannt, sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Diese schriftliche Einberufung kann bei denjenigen Mitgliedern, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen, auch per Telefax oder E-Mail erfolgen. Die MGV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder einschließlich eines Vorstandsmitgliedes erscheinen. Ist die MGV nicht beschlussfähig, so kann eine erneute MGV mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Satzungsänderungen, die aufgrund der Auflagen einer Behörde oder eines Gerichtes vorgenommen werden müssen, können die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 15

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht gesonderte Liquidatoren bestellt, werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Dieses Vermögen ist an den Stadtsportbund e. V. in Wülfrath zu überweisen.

Geschäftsordnung

Teil A: Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Teil B: Beitrags- und Finanzordnung

Teil C: Geräteordnung

A Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 1

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer
3. Entlastung
4. Neuwahlen (soweit erforderlich)
5. Beratung und Beschlußfassung über Anträge
6. Verschiedenes

§ 2

Weitere Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 3

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter wählen. Ist der Versammlungsleiter selbst Gegenstand einer Diskussion, so kann er den ältesten Sitzungsteilnehmer vorübergehend zum Versammlungsleiter bestellen.

§ 4

Jedes Vereinsmitglied hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Die Stimmberechtigung wird festgestellt.

§ 5

Nach der Wahl eines Schriftführers eröffnet der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter stellt die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Im Anschluß daran wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 6

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Versammlungsleiter. Zu den Punkten der Tagesordnung und zu den Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, daß die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 7

Mitglieder oder Gäste, die durch ihr ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, kann der Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum weisen.

§ 8

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung muß stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 9

Für die Wahlen gilt folgendes: Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ist für ein zu wählendes Amt lediglich ein Kandidat vorgeschlagen, so ist dieser gewählt, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erlangt. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann für diesen Fall seine Stimme nur einem Kandidaten geben.

§ 10

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist gemäß § 13 der Satzung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung
- b) die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder, sowie die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- d) die Tagesordnung
- e) die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung
- f) die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen
- g) die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers

Das Protokoll muß genehmigt werden. Die Genehmigung soll möglichst in der nächsten Mitgliederversammlung sein.

B Beitrags- und Finanzordnung zu § 5 Abs. 1 der Satzung

§ 1

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassierer.

§ 2

Das Vereinskonto lautet:

Tauch – Sport – Club Wülfrath e.V.
Kreissparkasse Düsseldorf, Konto – Nr.: 3 579 844

§ 3

Auszahlung und Überweisungen vom Vereinskonto erfolgen nur durch Unterschrift des Kassierers oder des ersten oder zweiten Vorsitzenden.

Die Ausgaben für die laufenden Geschäfte können der Kassierer in eigener Verantwortung tätigen. Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, bedürfen bis zu einem Betrag von €800.- eines Beschlusses der Vorstandschaft; darüber hinausgehende Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 4

Beitrags- und Finanzordnung zu § 5 Abs. 1 der Satzung

Der Mitgliedsbeitrag (einschließlich Schwimmbadbenutzung) beträgt:

- €10.-** für erwachsene Mitglieder
- €7.-** für Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Auszubildende und Wehrdienstleistende bzw. zum Zivildienst Verpflichtete (entsprechender Nachweis erforderlich)
- €4.-** für passive Mitglieder

Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren halbjährlich jeweils zum 1. April und 1. Oktober eingezogen. Bei Beginn einer Mitgliedschaft ist der Beitrag ab dem Monat der Aufnahme zu entrichten. Bei Ausschuß hat das Mitglied die Beiträge bis zum endgültigen Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 5

Die Aufnahmegebühren betragen:

- €100.-** pro Person
- €50.-** für jedes weitere Familienmitglied, Schüler, Studierende, Auszubildende und Wehrdienstleistende
- €35.-** für Kinder unter 14 Jahren

Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten.

§ 6

Der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Kassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres vorgelegt, nachdem dieser zuvor von den Kassenprüfern bestätigt worden ist. Der Kassenbericht enthält den Jahresabschluß, der aus der Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung besteht.

Die Kassenprüfer haben festzustellen:

1. Ob die Einnahme- und Ausgabebelege vollständig, rechnerisch festgestellt und sachlich richtig sind;
2. ob sie dem Ausgabezweck entsprechend erfolgten;
3. ob der Kassenbericht rechnerisch und sachlich richtig ist.

Über jede Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitgliederversammlung erteilt nach Prüfung des Jahresabschlusses dem Kassierer die Entlastung durch Beschluß.

§ 7

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt; insbesondere Telefon- und Portokosten, sowie alle vereinsnotwendigen Auslagen.

§ 8

Die Mitglieder der Vorstandschaft erhalten für Fahrten zu wichtigen Veranstaltungen einen Reisekostenzuschuß. Bezuschußt werden höchstens zwei Mitglieder, von denen einer ein Vorstandsmitglied sein muß. Im Falle seiner Verhinderung kann er die Vertretung delegieren. Die Wichtigkeit der Veranstaltung wird von der Vorstandschaft festgestellt. Als wichtig gelten immer:

1. die Bundestagung des VDST
2. die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes NRW

Als Reisekostenzuschuß wird gewährt:

1. ein Fahrtkostenzuschuß von €0,25 je km oder die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel (Bundesbahntarif 2. Klasse) Die Art des Verkehrsmittels bestimmt letztendlich die Vorstandschaft
2. eine Übernachtungspauschale von €40.- pro Nacht
3. eine Pauschale für Verpflegungskosten von €15.- pro Tag

§ 9

Ein dem Verein angehörender Trainer, der keinen Übungsleiterschein hat, erhält für seine Tätigkeit kein Entgelt. Ein Übungsleiter wird nach den Richtlinien des Landessportbundes vergütet.

§ 10

Die Zuschüsse und Vergütungen nach den §§ 7, 8, 9 richten sich nach dem jeweiligen Kassenstand.

C Geräteordnung

§ 1

Allgemeines

Alle Vereins eigenen Gerätschaften können von aktiven Vereinsmitgliedern entliehen werden. Die entliehenen Gegenstände müssen am Tage der Übernahme im Gerätebuch eingetragen werden.

Folgende Eintragungen sind vorzunehmen:

- a) Gerätebezeichnung
- b) Datum der Übernahme
- c) Unterschrift

Mit der Unterschrift wird bestätigt, daß sich die Gerätschaften bei der Übernahme in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden haben.

§ 2

Weitergabe von Gerätschaften

Im Falle einer direkten Weitergabe von entliehenen Gerätschaften durch den Entleiher an ein anderes berechtigtes Vereinsmitglied haftet das im Gerätebuch eingetragene Mitglied.

§ 3

Nutzungsdauer

Die Nutzung der Gerätschaften außerhalb des Trainingsbetriebes ist zeitlich begrenzt. Die Gerätschaften müssen spätestens am nächsten Trainingsabend vor dem Trainingsbeginn wieder zur Verfügung stehen. In den Ferienzeiten, in denen kein Training stattfindet, werden die Gerätschaften grundsätzlich nur für einen Zeitraum von maximal 3 aufeinanderfolgenden Wochen zur Verfügung gestellt. Abweichungen von der Ferienregelung müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden. Vor den Ferien wird eine Bedarfsliste vom Vorstand ausgegeben, in die jedes berechtigte Vereinsmitglied seine Gerätewünsche eintragen kann. Bei nicht ausreichender Gerätekapazität wird die Vergabe durch Auslosung ermittelt.

§ 4

Kosten der Gerätenutzung

Die Ausleihe für das Hallentraining ist bis auf das DTG kostenlos. Die Höhe der Kosten wird durch die Vorstandschaft festgesetzt.

§ 5

Rückgabe der Gerätschaften

Die Rückgabe der Gerätschaften hat beim Gerätewart zu erfolgen; bei Abwesenheit beider Gerätewarte bei einem der Trainer. Der Gerätewart hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen. Ein DTG muß mindestens einen Fülldruck von 190 bar aufweisen. Dies gilt nicht für das Hallentraining. Die Rückgabe muß mit Datum und Unterschrift vom Gerätewart oder der sonst Berechtigten im Gerätebuch quittiert werden. Beschädigungen oder Verlust hat der Entleiher zu vertreten. Den daraus entstandenen Schaden hat er zu ersetzen.

§ 6

Verstöße gegen die Geräteordnung

Wird ein Gerät nicht am im Gerätebuch eingetragenen Rückgabetermin zurückgegeben, erfolgt eine Abmahnung durch den Gerätewart. Unabhängig davon ist das Vereinsmitglied zur Zahlung eines Betrages von €5.- an den Verein verpflichtet. Wird das Gerät auch am darauffolgenden Trainingstag nicht zurückgegeben, erfolgt sofortiger Ausschluß von der Nutzungsberechtigung. In diesen Fällen ist ein weiterer Betrag vom €10.- an den Verein zu zahlen. Auszuschließen ist das Vereinsmitglied auch dann, wenn innerhalb eines Jahres ab der ersten Abmahnung, ein erneuter Abmahnungsgrund eingetreten ist. Der Ausschluss wird für 1 Jahr ausgesprochen. Bei der Rückgabe eines DTG`s mit einem Fülldruck von unter 190 bar ist ein Betrag von €10.- an den Verein zu zahlen.

Macht ein Mitglied besondere Umstände geltend, die zu den Verstößen gegen die Geräteordnung geführt haben, entscheidet die Vorstandschaft, ob die vorgenannten Maßnahmen durchzusetzen sind.

§ 7

Wartung und Instandhaltung der Gerätschaften

- (1) Für die ordnungsgemäße Wartung bzw. Instandhaltung der Gerätschaften sind die Gerätewarte verantwortlich.
- (2) Besitzen die Gerätewarte nicht die notwendige Qualifikation oder Berechtigung, wird von ihnen ein qualifizierter Fachhändler mit der Wartung bzw. Instandhaltung beauftragt.
- (3) Wartungsfristen, die vom Gesetzgeber oder Hersteller vorgegeben werden, sind unbedingt einzuhalten.
- (4) Gerätschaften, bei denen die vorgeschriebenen Wartungsfristen (TÜV, Revision) überschritten wurden, dürfen nicht mehr benutzt werden.

§ 8

Neuanschaffung und Aussonderung von Gerätschaften

- 1) Für die Neuanschaffung und Aussonderung von Gerätschaften ist die Vorstandschaft zuständig.
- 2) Art und Umfang der Neuanschaffung wird durch die in der Jahresplanung festgelegte Summe bestimmt.
- 3) Die Gerätewarte legen der Mitgliederversammlung eine Aufstellung der geplanten Einkäufe, sowie der vorgesehenen Verkäufe bzw. Aussonderungen zur Genehmigung vor.

§ 9

Aufgaben der Gerätewarte

Die Gerätewarte – bei deren Abwesenheit die in § 5 benannten Mitglieder – haben an jedem Trainingsabend festzustellen, ob alle Gerätschaften vorhanden sind. Festgestellte Verstöße sind dem Vorstand zu melden. Die Gerätewarte fertigen nach den Ferien eine Liste der zu kassierenden Beträge und übergeben diese dem Kassierer zum Zwecke des Bankeinzuges. Verstöße gegen die Geräteordnung sind dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu melden.

Anhang zur Satzung

Gemäß Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 16.02.2001, sind alle auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse als Anhang an die Satzung zu heften. Da jedem Neumitglied eine Fassung der jeweils gültigen Satzung, Geschäfts- und Geräteordnung ausgehändigt wird, ist gewährleistet, dass jedes Mitglied über die ihm zustehenden Vergünstigungen und Zuschüsse informiert ist. Die Beschlüsse sind den jeweiligen Vorschriften zuzuordnen.

Beschlüsse:

1. Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.1999 wird, falls die finanziellen Mittel dies zulassen, einmal pro Jahr eine der offiziellen auf dem Aktivitätenplan aufgeführten Vereinsfahrten, mit der Summe von €500.- vom Verein unterstützt. Es müssen sich jedoch mindestens 10 Vereinsmitglieder angemeldet haben.
2. Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.1997, können Jugendliche, falls die finanziellen Mittel dies zulassen, einen Zuschuss zu den offiziellen auf dem Aktivitätenplan aufgeführten Vereinsfahrten beantragen. Dieser Beschluss wurde von der Mitgliederversammlung vom 16.02.2001 dahingehend erweitert, dass eine Bezuschussung für maximal drei Fahrten pro Jahr möglich ist. Es wird auf Antrag pro Tag eine Pauschale von €12.- gewährt. Der Zuschuss ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Vordrucke sind bei der Geschäftsführung erhältlich.
3. Gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.1990, stellt der Verein, falls die finanziellen Mittel dies zulassen, Neumitgliedern auf Antrag **einmalig** ein zinsloses Darlehen, zum Kauf einer kompletten Neoprenbekleidung (Anzug ggf. Kopfhaube, Handschuhe und Füßlinge), zur Verfügung. Das Darlehen wird unter der Vorraussetzung gewährt, dass ein Vertrag zwischen Mitglied und Verein die Modalitäten der Rückzahlung regelt. Das Darlehen ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
4. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.04.2003 übernimmt der TSC Wülfrath e.V., wie auch in § 11 Abs. 3 der Satzung festgelegt, die einmaligen Aufnahmegebühren sowie die jährlich anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Tauchlehrerassistenten Hans Werner Berg und Peter Gessinger, solange die o.g. Tauchlehrerassistenten aktiv im Verein als Ausbilder tätig sind.
5. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 wird die in § 4, Abs. 1.) Beendigung der Mitgliedschaft – Schriftliche Erklärung des freiwilligen Austritts § 12, Abs. 3.) Die Mitgliederversammlung – Schriftliche Einladung geforderte Schriftform gem. § 126 BGB durch die Textform gemäß § 126b BGB ersetzt. Dies hat zur Folge, dass diejenigen Mitglieder, die über entsprechende technische Einrichtungen verfügen, auch per Telefax oder E-Mail zur Mitgliederversammlung, Sommerfest etc. eingeladen werden können bzw. Anträge, Kündigungen oder sonstige Mitteilungen an die Vorstandschaft ebenfalls auf diesem Wege übermittelt werden können.